



Satzung des
Tennisclub Blau-Gelb e.V. Hoisdorf
(TC Hoisdorf)

Stand 15.02.2023

Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 18 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 19 Vorstand
- § 20 Ehrenrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- § 21 Vereinsjugend

V. Vereinsleben

- § 22 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 23 Satzungsänderung und Fusion
- § 24 Datenverarbeitung und Internet
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Haftungsschluss
- § 27 Kassenprüfung
- § 28 Vereinseigentum

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Auflösung des Vereins
- § 30 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

Satzung TC Blau-Gelb e.V. Hoisdorf

Präambel

Der Tennisclub Blau-Gelb e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der TC ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der TC setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Tennisclub Blau-Gelb e.V. Hoisdorf, nachfolgend TC genannt.
- (2) Der TC ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 96 AH eingetragen.
- (3) Der TC ist am 14.9.1970 gegründet worden.
- (4) Der Sitz des TC ist Hoisdorf.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des TC

- (1) Zwecke des TC sind:
Der TC bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - a. Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - b. Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der TC fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - c. Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - d. Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TC verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TC.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TC als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung TC Blau-Gelb e.V. Hoisdorf

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TC keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der TC ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Stormarn e. V. (KSV), Landssportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV).
 - b. im Kreistennisverband und Landestennisverband.
- (2) Der TC erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des TC unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum TC den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit erforderlich, überträgt der TC seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im TC werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (5) Fördernde Personen
Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den TC jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen nicht sportlichen Veranstaltungen des TC ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem TC ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im TC nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem TC für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im TC persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

Satzung TC Blau-Gelb e.V. Hoisdorf

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem TC.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung erfolgen, und zwar mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des TC,
 - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
 - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem TC nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.

- (3) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem TC. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem TC zurückzugeben.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Jahresbeiträge sind am 31.03. im Kalenderjahr fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Aufnahme in den TC ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des TC, den der Vorstand in der Beitragsordnung des TC festlegt.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TC dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TC eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der TC berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

Satzung TC Blau-Gelb e.V. Hoisdorf

- (10) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als einen Monat in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt. Die Mitgliedschaft ruht in diesen Fällen bis zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (11) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des TC.
- (12) Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - c. Auskunftsrecht
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - g. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - h. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann.

§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen

Zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftlichen Aushang im Aushang im Clubheim, per Mail und auf der Homepage des TC mit einer vorläufigen Tagesordnung sechs Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (2) Anträge

Zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

Satzung TC Blau-Gelb e.V. Hoisdorf

(3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von einem Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl:

Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimme erhalten hat.

Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl:

Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

III. Die Organe des TC

A. Grundsätze

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der Vorstand
- (4) Die Vereinsjugend
- (5) Der Ehrenrat

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Satzung TC Blau-Gelb e.V. Hoisdorf

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TC gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TC einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den TC entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TC, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- (1) Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen:
 - a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
 - b. Unfallversicherung der VBG
 - c. Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TC.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des TC erfordert oder wenn die Hälfte des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder dieses fordert.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres
 - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - f. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
 - h. Aufnahme von Darlehen und Hypotheken

Satzung TC Blau-Gelb e.V. Hoisdorf

- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a. des Vorstandes
 - b. der Kassenprüfer
 - c. des Schriftführers
 - d. des Ehrenrates
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In Jahren mit ungerader Endzahl wird der Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt und in Jahren mit gerader Endzahl der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TC. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip, regelmäßige Treffen des erweiterten Vorstandes legen den Leitfaden fest. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand leitet und führt den TC nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (6) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (7) Der TC wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (8) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (10) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Spiel- und Platzverbot
 - d. Ausschluss aus dem Verein

§ 19 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. Vorstand gemäß § 26 BGB
 - b. Jugendwart kraft Amtes
 - c. Erster Sportwart
 - d. Zweiter Sportwart
 - e. Schriftwart
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In Jahren mit gerader Endzahl wird der Schriftwart und der Jugendwart (in der Jugendversammlung) gewählt und in Jahren mit ungerader Endzahl der Sportwart.
- (3) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (4) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip, gemäß § 18/4. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.

§ 20 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im TC ausüben.
- (2) Den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen die Ehrenratsmitglieder für 3 Jahre.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.
- (4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift im Verein gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. sonstige Einrichtungen und Gremien des TC

§ 21 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des TC führt und verwaltet sich selbstständig.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des TC beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

V. Vereinsleben

§ 22 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Wahlen für den Vorstand sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder kann die Wahl offen erfolgen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des TC per E-Mail und durch Aushang im Clubheim zur Kenntnis zu geben.

§ 23 Satzungsänderung und Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des TC ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

§ 24 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TC werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TC gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des TC und allen Mitarbeitern des TC oder wer sonst für den TC tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TC hinaus.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der TC gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Satzung TC Blau-Gelb e.V. Hoisdorf

- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des TC erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des TC
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Spiel- und Platzordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des TC bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des TC eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im TC angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und zweiten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des TC dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem TC gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des TC

- (1) Die Auflösung des TC kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des TC kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 30 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des TC oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TC an die Gemeinde Hoisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 15.02.2023 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Hoisdorf, den 15.02.2023



Stefan Renner
(1. Vorsitzender TC Blau-Gelb e.V. Hoisdorf)